

KAN-Empfehlungsblatt für Normenausschüsse des DIN

als eines der Resultate der KAN-Studie 53 „Beitrag der arbeitsschutzrelevanten Normung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – Machbarkeitsstudie“

Produktnormen haben den Anspruch, die Grundlage für sichere und gesundheitsgerechte Produkte und Arbeitsmittel zu sein. Aus dem Blickwinkel der Inklusion – also der Vermeidung von Sondersystemen – wird dieser Anspruch nicht immer erfüllt. So fordert im Bereich der Maschinensicherheit die Grundnorm DIN EN ISO 12100 „Sicherheit von Maschinen – Allgemeine Gestaltungsleitsätze – Risikobeurteilung und Risikominderung“ (2011), die Verwendungsgrenzen aufzuzeigen und dabei auch Anwendergruppen mit eingeschränkten Fähigkeiten zu berücksichtigen. In Produktnormen wird auf diese Anwendergruppen aber häufig nicht eingegangen und es finden sich zu den Verwendungsgrenzen oft keine Hinweise.

Ziel dieses Empfehlungsblattes ist die Sensibilisierung der Normenausschüsse für Inklusionsaspekte. Durch bessere Integration von Inklusionsaspekten in Normen können mehr Lösungswege für Produktsicherheitsanforderungen gefunden werden. Hierdurch werden Verwendungsgrenzen von Produkten und Arbeitsmitteln erweitert und es wird so eine sichere und gesundheitsgerechte Anwendung auch bei eingeschränkten Fähigkeitsausprägungen ermöglicht.

In der folgenden Tabelle werden **Bausteine** aufgezeigt, die bei der Integration von Inklusionsaspekten in Produktnormen helfen können.

Baustein

Inhalte des [DIN Fachberichts 131](#) „Leitlinien für Normungsgremien zur Berücksichtigung der Bedürfnisse von älteren Menschen und von Menschen mit Behinderungen; Deutsche und englische Fassung des CEN/CENELEC-Leitfadens 6“ (2003) / [ISO/IEC Guide 71](#) „Guide for addressing accessibility in Standards“ (2014) in Produktnormungsgremien bekannt machen und mögliche Umsetzung der Hauptprinzipien bei der Entwicklung/Überarbeitung von Normen prüfen.

Inhalte des [DIN Fachberichts 124](#) „Gestaltung barrierefreier Produkte“ (2002) sowie der [DIN SPEC 33421](#) „Ergonomische Daten und Leitlinien für die Anwendung des ISO/IEC Guide 71 für Produkte und Dienstleistungen zur Berücksichtigung der Belange älterer und behinderter Menschen“ (2014) in Produktnormungsgremien bekannt machen und mögliche Umsetzung der Hauptprinzipien bei der Entwicklung/Überarbeitung von Normen prüfen.

Überprüfung und Bewertung der Norminhalte bezüglich folgender **Kriterien/ Fähigkeiten** (Ergebnisse dieser KAN-Studie):

- Sensorisch (Sehen, Hören, Tasten, Schmecken/Riechen, Gleichgewichtssinn);
- Physikalisch (Geschicklichkeit, Handhabung, Beweglichkeit, Kraft, Stimme);
- Kognitiv (Intellekt/Gedächtnis, Sprache/Alphabetisierung);
- Allergisch;
- Sonstige (z.B. Körpermaße).

Exemplarische Dokumentation für die Überprüfung sowie Hinweise zur Bewertung am Beispiel einer Zweihandschaltung einer Presse (Anforderungsprofil menschlicher Fähigkeiten) aus den Ergebnissen der KAN-Studie 53

Betrachteter Normungsgegenstand							
Zweihandschaltungen nach DIN EN 574							
Menschliche Eigenschaften und Fähigkeiten		Anforderungen an die Eigenschaften und Fähigkeiten (*)					
Gruppe	Eigenschaft / Fähigkeit	0	1	2	3	4	5
Sensorisch	Sehen		X				
	Hören	X					
	Tasten		X				
	Schmecken / Riechen	X					
	Gleichgewichtssinn	X					
Physikalisch	Geschicklichkeit		X				
	Handhabung				X		
	Beweglichkeit	X					
	Kraft		X				
	Stimme	X					
Kognitiv	Intellekt / Gedächtnis		X				
	Sprache / Alphabetisierung	X					
Allergie	Kontakt, Speisen, Atemluft	X					
Sonstiges, z.B. Körpermaße	besondere Anmerkungen						
(*) Skalierung der Anforderungen an die menschlichen Eigenschaften und Fähigkeiten: 0 - keine 1 - sehr gering 2 - gering 3 - durchschnittlich 4 - hoch 5 - sehr hoch							

Zur Verwendung einer mittels Zweihandschaltung gesicherten Presse müssen die vorgesehenen Taster erkannt, erreicht und auch betätigt werden können.

Maßnahmen nach Prüfung und Bewertung

- Hinweis in der Produktnorm, dass der Hersteller in der Benutzerinformation angibt, welche menschlichen Fähigkeitsausprägungen für eine sichere und gesundheitsgerechte Anwendung erforderlich sind.
- Deutlicher Hinweis in der Produktnorm, dass Inklusionsaspekte geprüft wurden, z.B. durch Aufnahme eines Satzes wie „Bei der Entwicklung dieser Norm wurden Grundsätze und Empfehlungen zur Integration von Inklusionsaspekten berücksichtigt und – soweit möglich und sinnvoll – mit einbezogen.“